

**Erläuterungen und Hinweise für die Antragstellung
der Genehmigung
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(Stand 31.08.2009)**

| Kapitel | Inhaltsverzeichnis | Erläuterungen zu den Formularen |
|-------------|---|---------------------------------|
| I. | Genehmigung | |
| 1. | Genehmigungsbedürftige Vorhaben | |
| 2. | UVP-Pflicht | |
| 2.1 | UVP-Pflicht bei Vorhaben, die der Erstgenehmigung bedürfen | |
| 2.2 | UVP-Pflicht bei Vorhaben, die der Änderungsgenehmigung bedürfen | |
| 2.3 | Vorprüfung im Einzelfall und Umweltverträglichkeitsprüfung | |
| 3. | Anlage nach Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) | |
| 4. | Genehmigungsverfahren | |
| II. | Zuständigkeiten | |
| III. | Antragstellung und Antragsunterlagen | |
| 1. | Antrag | |
| 1.1 | Verzeichnis der Unterlagen | Formular 0 |
| 1.2 | Antragsinhalt | |
| | Antrag auf Genehmigung nach BImSchG | Formular 1Blatt 1-3 |
| | Zusatzangaben bei Änderungsgenehmigung | Formular 1a |
| | Zusatzangaben bei Teilgenehmigung | Formular 1b |
| | Zulassung des vorzeitigen Beginns | Formular 1c |
| | Zusatzangaben bei Vorbescheid | Formular 1d |
| 1.3 | Kurzbeschreibung | |
| 1.4 | Angaben zum Standort | |
| 1.4.1 | Beschreibung des Standortes und der Umgebung | |
| 1.4.2 | Karten und Pläne | |
| 2. | Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb | |
| | Art und Umfang der Anlage | Formulare 2.1 - 2.3 |
| 3. | Art, Menge und Beschaffenheit der Stoffe | Formulare 3.1 - 3.5 |
| 4. | Emissionen / Immissionen | |
| 4.1. | Angaben zur Luftreinhaltung | Formulare 4.1a - 4.1c |
| 4.2. | Angaben zur Lärmschutz | Formular 4.2 |
| 4.3 | Sonstige Immissionen | |
| 4.4 | Emissionen von Treibhausgasen | |
| 5. | Anlagensicherheit | |
| | Anwendungsbereich der 12. BImSchV | Formulare 5.1 |
| | Betriebsbereiche nach 12. BImSchV | Formulare 5.2a, b |
| 6. | Wassergefährdende Stoffen / Löschwasser | |
| 6.1 | Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | Formulare 6.1a – 6.1e |
| 6.2 | Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen | Formular 6.2 |
| 7. | Abfälle / Wirtschaftsdünger | |
| 7.1 | Plan zur Behandlung der Abfälle | |
| | Abfallanfall / Entsorgung des Abfalls | Formular 7.1 |
| 7.2 | Wirtschaftsdünger – Flächennachweis | Formular 7.2 |
| 8. | Abwasser | Formular 8 |
| 9. | Arbeitsschutz | |
| | Angaben zum Arbeitsschutz | Formular 9 |
| 10. | Brandschutz | |

| | | |
|--------|---|---------------|
| | Brandschutzmaßnahmen | Formular 10 |
| 11 | Energieeffizienz / Wärmenutzung | |
| 12. | Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA | |
| 13 | Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit | |
| | Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP | Formular 13 |
| 14 | Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung | |
| | Betriebseinstellung von Abfallentsorgungsanlagen | Formular 14.1 |
| | Betriebseinstellung von Windenergieanlagen | Formular 14.2 |
| 15 | Unterlagen für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen | |
| 15.1 | Bauvorlagen | |
| 15.2 | Unterlagen für eine Erlaubnis nach BetrSichV | |
| 15.3 | Zusätzliche Unterlagen | |
| | | |
| Anhang | Verzeichnis der Rechtsvorschriften | |
| | | |

I. Genehmigung

1. Genehmigungsbedürftige Vorhaben

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, bedürfen einer Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

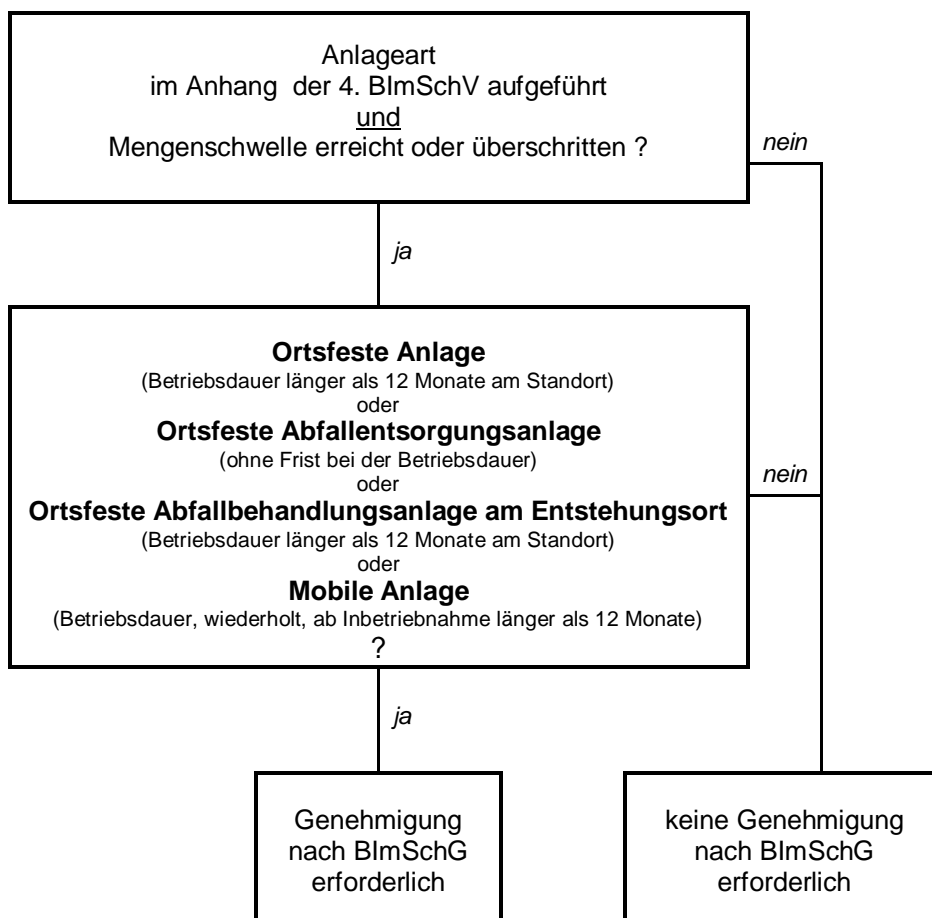
Die genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) festgelegt. Um eine genehmigungsbedürftige Anlage handelt es sich, wenn die Anlagenart im Anhang der 4. BImSchV aufgeführt ist und die dort festgelegte Anlagenkapazität / Leistungsschwelle erreicht wird.

Eine Genehmigungspflicht nach BImSchG gilt für ortsfeste Anlagen, wenn sie ab Inbetriebnahme für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten an demselben Standort betrieben werden sollen. Mobile Anlagen sind genehmigungsbedürftig, wenn sie wechselnd zwischen verschiedenen (aber festen) Standorten jeweils weniger als 12 Monate betrieben und nach Ablauf von 12 Monaten wieder am ersten Standort eingesetzt werden. Anlagen, die weniger als 12 Monate am selben Ort betrieben werden, unterliegen nicht der Genehmigungspflicht des BImSchG.

Ansonsten sind Versuchsanlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

Im Fall von Abfallbehandlungsanlagen, ausgenommen Behandlungsanlagen am Entstehungsort der Abfälle, besteht die Genehmigungspflicht unabhängig von der vorgesehenen Betriebsdauer.

Die Prüfschritte zur Feststellung, ob es sich bei einem Vorhaben um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach BImSchG handelt, sind im nachfolgendem Schema dargestellt:



Bei Vorliegen der vorgenannten Bedingungen sind die nachfolgend genannten Genehmigungsfälle geregelt:

- Ein Genehmigung nach § 4 BImSchG ist erforderlich, wenn eine genehmigungsbedürftige Anlage erstmalig errichtet werden soll (Erstgenehmigung).
- Die wesentliche Änderung einer bereits bestehenden (genehmigten oder nach den §§ 67 (2), 67a angezeigten) Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG (Änderungsgenehmigung).
- Die Änderung einer bestehenden nicht genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung nach § 4 BImSchG (Erstgenehmigung), wenn die Anlage mit der vorgesehenen Änderung der 4. BImSchV unterfällt. Dies ist z. B. der Fall, wenn durch Kapazitätserhöhung die maßgebliche Leistungsgrenze nach Anhang der 4. BImSchV erstmalig erreicht oder überschritten wird.

2. UVP-Pflicht

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist als unselbstständiger Teil in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

Das UVPG unterscheidet zwischen Vorhaben (hier: genehmigungsbedürftige Anlagen), bei denen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich ist und zwischen Vorhaben, bei denen das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach einer Einzelfallprüfung durch die zuständige Behörde festgestellt ist.

Diejenigen Anlagen, die der UVP-Pflicht unterliegen (können), sind in Anlage 1 des UVPG erfasst.

In jedem Fall, indem ein geplantes Vorhaben eine Genehmigung nach BImSchG benötigt, ist zu prüfen, ob im Genehmigungsverfahren zusätzlich auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dabei ist zu unterscheiden, ob Sie ein Vorhaben geplant ist, das eine Erstgenehmigung benötigt oder, ob eine Veränderung an einer bereits bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage vorgenommen werden soll.

2. 1. UVP-Pflicht bei Vorhaben, die der Erstgenehmigung bedürfen

Ist das geplante Vorhaben in der Anlage 1 des UVPG genannt und in Spalte 1 mit X gekennzeichnet sind, muss zwingend eine UVP durchgeführt werden.

Bei Vorhaben, die in der Anlage 1 des UVPG genannt und in Spalte 2 mit A oder S gekennzeichnet sind, muss die Genehmigungsbehörde im Einzelfall prüfen, ob eine UVP erforderlich ist. Für Vorhaben, die mit A gekennzeichnet sind, ist eine allgemeine Vorprüfung und für Vorhaben, die mit S gekennzeichnet sind, ist eine standortbezogene Vorprüfung anhand der betreffenden Kriterien der Anlage 2 des UVPG durchzuführen.

2. 2. UVP-Pflicht bei Vorhaben, die der Änderungsgenehmigung bedürfen

Soll ein Vorhaben wesentlich geändert werden, dass in der Anlage 1 des UVPG genannt ist, besteht ebenfalls entweder eine zwingende UVP-Pflicht oder die UVP-Pflicht aufgrund einer Einzelfallprüfung der zuständigen Behörde. Dabei ist auch zu unterscheiden, ob die bestehende Anlage bereits dem UVPG unterliegt, oder erst die geänderte Anlage.

Wird der maßgebende Größen- oder Leistungswert der Anlage 1 des UVPG durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten, ist für die Änderung oder Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens durchzuführen.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn die in der Anlage 1 des UVPG angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

2. 3. Vorprüfung im Einzelfall und Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Durchführung der Vorprüfung im Einzelfall benötigt die zuständige Genehmigungsbehörde Unterlagen, aus denen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ersichtlich werden. Dies sind eine allgemeine Beschreibung des Vorhabens (Anlagen- und Betriebsbeschreibung), Angaben zum Standort und Angaben zu den Emissionen und Immissionen. Das Screening ist zweckmäßigerweise vor der Antragstellung von der zuständigen Genehmigungsbehörde durchführen zu lassen.

Ist für das Vorhaben eine UVP durchzuführen, sollte Gegenstand, Umfang und Methode der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) frühzeitig mit der zuständigen Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Scoping-Termins erörtert und festgelegt werden. Um sicherzustellen, dass mit der Festlegung des vorläufigen Untersuchungsrahmens die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens vollständig erfasst werden und somit Nachforderungen zum Untersuchungsrahmen zu vermeiden, sollte zum Scoping-Termin bereits ein Konzept für die durchzuführenden Untersuchungen vorlegt werden (Scoping-Unterlage).

3. Anlage nach Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Gem. § 4 TEHG bedarf die Freisetzung von Kohlendioxid aus Anlagen, die im Anhang 1 des TEHG abschließend aufgelistet sind, einer Emissionsgenehmigung. Eine Emissionsgenehmigung ist auch erforderlich, wenn die nach Anhang 1 TEHG als Teilanlage oder Nebeneinrichtungen von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht mit erfasst wird.

Die Emissionsgenehmigung wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren für Erst- und Änderungs-genehmigungen mit erteilt.

4. Genehmigungsverfahren

Vor der Beantragung einer Genehmigung kann die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG beantragt werden zur Entscheidung über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen.

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach den §§ 4 und 16 BImSchG kann ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG gestellt werden.

Das Genehmigungsverfahren für eine Anlage kann auch in sachlich zweckmäßigen Teilabschnitten erfolgen. Gemäß § 8 BImSchG können Teilgenehmigungen beantragt werden

Die Erfordernisse für die Antragstellung und die Vorschriften zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind in der Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) geregelt.

Die Durchführung des Verfahrens richtet sich nach der Zuordnung des Vorhabens zur Spalte 1 oder Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV, und bei bestimmten Anlagen der Spalte 2 nach der Entscheidung über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Bei Vorhaben der Spalte 1 und bei Vorhaben der Spalte 2, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, muss ein förmliches Genehmigungsverfahren geführt werden.

Die Fristen für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG betragen nach § 10 Abs. 6a BImSchG: 7 Monate für das förmliche Verfahren und 3 Monate für das vereinfachte Verfahren bzw. für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG gemäß § 16 Abs. 3 BImSchG: 6 Monate.

Die zügige Durchführung der Genehmigungsverfahren wird wesentlich von der Einreichung vollständiger, prüffähiger Unterlagen bestimmt. Deshalb wird empfohlen, die Antragsformulare unter Beachtung der im Kapitel **III. Antragstellung** gegebenen Hinweise zu verwenden. Des Weiteren ist ein frühzeitiger Kontakt zur Genehmigungsbehörde für eine umfassende Beratung empfehlenswert.

Anzahl und Umfang der einzureichenden Antragsunterlagen sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Für ein förmliches Genehmigungsverfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) sind die Antragsunterlagen i. d. R. in 12-facher Ausfertigung erforderlich, beim vereinfachten Verfahren in 10-facher Ausfertigung.

Wenn die erforderliche Antragsunterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind diese zu kennzeichnen (s. Kapitel 1.1). In diesem Fall ist es bei einem förmlichen Verfahren erforderlich, für die Öffentlichkeitsbeteiligung zwei separate Ausfertigungen mit Ersatzunterlagen einzureichen, die den Inhalt der geheim zu haltenden Unterlagen soweit darstellen, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen betroffen werden können

Das Formular 0 kann zur Abstimmung der erforderlichen Unterlagen bzw. der ggf. erst später nachzureichenden Unterlagen benutzt werden.

II. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind geregelt in der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht und anderen Rechtsgebieten (ZustVO LSA). Nach Anlage 2 Nr. 9 ZustVO LSA gilt:

| | Anlagenart | zuständige Behörde |
|---|--|-------------------------------------|
| A | Anlagen der Spalte 1 des Anhanges der 4. BImSchV | LVwA / LAGB |
| | Anlagen der Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV, – die der Anlage 1 Spalte 2 des UVPG unterliegen – die der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegen – die der Nummer 4.3, 8.10, 8.11a, 8.12a, 8.15a unterliegen | |
| B | Anlagen der Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV, die nicht unter A fallen | Landkreis, kreisfreie Städte / LAGB |

LVwA – Landesverwaltungsamt

LAGB – Landesamt für Geologie und Bergwesen

III. Antragstellung und Antragsunterlagen

Die für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG erforderlichen Angaben und Unterlagen sind festgelegt in der Neunten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

1. Antrag

1.1. Verzeichnis der Unterlagen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 der 9. BImSchV)

Der Antrag soll ein Verzeichnis der beigefügten Unterlagen enthalten. Für die entsprechenden Angaben ist das **Formular 0** zu verwenden.

Zur besseren Übersichtlichkeit sollten die Antragsunterlagen in Kapitel gegliedert werden und die Kapitel-Angaben entsprechend in Spalte 6 eingetragen werden.

Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen. Wird eine erforderliche Unterlage mit der Antragstellung nicht vorgelegt, ist der spätere Termin für die Nachreichung anzugeben und ggf. zu begründen.

Angaben und Unterlagen, für die kein Formular vorgegeben ist, sind formlos anzugeben bzw. beizufügen.

1.2. Antragsinhalt (§ 3 der 9. BImSchV)

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und vom Träger des Vorhabens zu unterzeichnen. Dazu sind in **Formular 1** die für die Antragstellung erforderlichen Angaben einzutragen.

Entsprechend der Antragstellung im Formular 1 sind ergänzende Angaben im **Formular 1a, 1b, 1c oder 1d** vorzunehmen

Spezielle Hinweise zu den **Formularen 1 und 1a bis 1d** sind mit [.:] gekennzeichnet.

| | Formular 1 |
|-----|--|
| [1] | Name und Wohnsitz oder Sitzes des Antragstellers (Soweit der Antragsteller mit dem späteren Anlagenbetreiber nicht identisch ist, sind zusätzlich die entsprechenden Angaben hinsichtlich des Anlagenbetreibers zu machen) |
| [2] | Die zutreffenden Angaben zur Antragstellung und zur Verfahrensdurchführung sind ankreuzen. Beim Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG ist anzugeben, ob ein förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG , ggf. mit UVP, oder ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG zu führen ist. Bei Vorhaben, für die das vereinfachte Verfahren nach § 19 Abs. 1, 2 BImSchG vorgeschrieben ist, kann abweichend gemäß § 19 Abs. 3 das förmliche Verfahren beantragt werden. Ergänzende Angaben zur Antragstellung sind als Anlage dem Formular 1 beizufügen. Bei dem Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, kann gemäß § 16 Abs. 2 beantragt werden, dass von der Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen wird. Zusätzlich ist das Formular 1a auszufüllen. Bei Teilgenehmigungen nach § 8 BImSchG, ist zu vermerken, ob die Errichtung der Anlage, die Errichtung eines Teils der Anlage oder die Errichtung und der Betrieb eines Teils der Anlage beantragt wird. Zusätzlich ist das Formular 1b auszufüllen. Soweit in einem Genehmigungsverfahren die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt wird, ist zusätzlich das Formular 1c auszufüllen. |

| | |
|------|--|
| | Bei einem Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG sind die zusätzlich erforderlichen Angaben im <u>Formular 1d</u> vorzunehmen. |
| [3] | Die Bezeichnung der Anlage und die Kapazitätsangabe sind entsprechend der Zuordnung zum Anhang der 4. BImSchV vorzunehmen. Als Anlagenkapazität die tatsächlich mögliche bzw. die installierte Leistung anzugeben . |
| [4] | Angabe der Rechtsvorschriften, denen die Anlage unterliegt |
| [5] | Angabe des Standortes Bei ortsveränderlichen Anlagen sind weitere vorgesehene Standorte auf einem gesonderten Blatt anzugeben. Den Antrag ist eine Standortbeschreibung in Text und Karten beizufügen; nähere Erläuterungen dazu siehe Kapitel 1.3 |
| [6] | Angabe der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG mit dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung getroffen werden sollen. |
| [7] | Angabe der behördlichen Ausnahmen und Befreiungen, die mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt werden. Zu den Ausnahmeanträgen ist eine Begründung beizufügen. |
| [8] | Angabe, der für das Vorhaben erforderlichen behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen sind und vom Antragsteller gesondert einzuholen sind. Das trifft zu, z. B. für die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 11 des Wassergesetzes für Sachsen-Anhalt (WG LSA) für die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleitung) oder für die Genehmigung nach § 1 Indirekteinleiterverordnung (IndEinIV) für die Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung) oder die wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung nach § 11 oder § 14 WG LSA zur Wasserentnahme. |
| [9] | Angabe der für die Anlage bereits vorliegenden behördlichen Entscheidungen, auf die Bezug genommen werden soll |
| [10] | Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkt des Baubeginns und der Inbetriebnahme; ggf. Angabe des voraussichtliche Beginn des Probebetriebes |
| [11] | Die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu erhebende Gebühr wird gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) auf Basis der Herstellungskosten der Anlage bzw. der Kosten für die Änderung bemessen. Gebühren, die für eingeschlossene behördliche Entscheidungen erhoben werden, bestimmen sich nach den speziellen Gebührenregelungen. Für die Berechnung der Genehmigungsgebühr sind die voraussichtlichen Kosten für die Anlage /die Änderung einschließlich Mehrwertsteuer, auch wenn Berechtigung zum Vorabzug besteht, anzugeben. Zur Berechnung der Baugebühr sind die Rohbaukosten separat auszuweisen. Gehören zum beantragten Vorhaben erlaubnispflichtige Anlagen nach BetrSichV sind die Kosten für diese Anlagenteile separat anzugeben Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung nur eine grobe Schätzung der Kosten vorgenommen werden konnte, wird hingewiesen, dass eine aktuelle Kostenaufstellung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung nachzureichen ist. |
| [12] | Der Antrag ist in allen Ausfertigungen zu datieren und vom Antragsteller bzw. dessen Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen und mit dem Firmenstempel zu versehen. Antragsteller ist der Träger des Vorhabens (§ 2 Abs.1 der 9. BImSchV), d.h. regelmäßig derjenige, der die Anlage errichten und/oder betreiben will. Der Antrag ist mindestens in einer Ausfertigung mit der Originalunterschrift vorzulegen. |

| Formular 1a – wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG | |
|--|--|
| [13] | Bei einer wesentlichen Änderung sind hier Bezeichnung und Kapazität der bestehenden, zu ändernden Anlage anzugeben. |
| [14] | Alle für die betreffende Anlage vorliegenden, den genehmigungsrechtlichen Status bestimmenden Dokumente sind anzugeben. |
| [15] | Anzugeben sind der genaue Gegenstand und Umfang der beantragten Änderungsmaßnahmen. Dem Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Begründung beizufügen, aus der die Angaben zur Beurteilung der Umweltauswirkungen und der ggf. vorgesehenen Maßnahmen hervorgehen. |
| Formular 1b – Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG | |
| [16] | Die Angaben zur Anlage, für die Genehmigung beantragt wird, sind aus Formular 1 zu übernehmen. |
| [17] | Aus Formular 1 sind die Angaben zu übernehmen, ob die Teilgenehmigung beantragt wird für die Errichtung der Anlage, die Errichtung eines Teils der Anlage oder die Errichtung und der Betrieb eines Teils der Anlage. Bezüglich der beantragten Teilgenehmigung ist der genaue Gegenstand und Umfang der beantragten Teilmaßnahme anzugeben. Bei Anträgen nach § 8 ist das berechnete Interesse an der Erteilung der Teilgenehmigung zu begründen. |
| Formular 1c – vorzeitiger Beginn nach § 8a BImSchG | |
| [18] | Beim Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG sind die Angaben zum Antragsgegenstand, Antragsteller und Anlagenart aus dem Genehmigungsantrag, auf den Bezug genommen wird, entsprechend einzutragen. |
| [19] | Der genaue Umfang der Zulassung ist anzugeben. Es ist darzulegen, worin das öffentliche bzw. berechnete Interesse des Antragstellers an der Zulassung besteht. Als eine Voraussetzung für die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist der Antragsteller verpflichtet, vorzeitige Maßnahmen rückgängig zu machen, wenn dafür keine spätere Genehmigung erteilt werden kann. Mit Unterzeichnung des Antrages wird gleichzeitig die erforderliche Verpflichtungserklärung abgegeben. |
| Formular 1d – Vorbescheid nach § 9 BImSchG | |
| [20] | Die Angaben zur Anlage, für die der Vorbescheid beantragt wird, sind aus Formular 1 zu übernehmen. |
| [21] | Bei Anträgen nach § 9 BImSchG ist anzugeben, ob über den Standort und/oder für einzelne Genehmigungsvoraussetzungen eine Vorentscheidung beantragt wird. Gegenstand und Umfang der angestrebten Vorentscheidung sind darzulegen. Bei Anträgen nach § 9 ist das berechnete Interesse an der Erteilung der des Vorbescheides gesondert darzustellen. |

1.3. Kurzbeschreibung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV)

Bei förmlichen Genehmigungsverfahren ist den Antragsunterlagen eine allgemein verständliche **Kurzbeschreibung** beizufügen. Die Kurzbeschreibung soll einen für die Auslegung geeigneten

Überblick über die geplante Anlage, deren Betrieb und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft geben.

Für die Öffentlichkeitsbeteiligung sind separate Exemplare der Kurzbeschreibung zur Verfügung zu stellen, die Einsicht nehmenden Bürgern zur Information überlassen werden können. Die erforderliche Anzahl ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

1.4. Angaben zum Standort

1.4.1. Beschreibung des Standortes und der Umgebung

1.4.2. Karten und Pläne

Dem Antrag ist eine amtliche **Topographische Karte** vorzugsweise im Maßstab 1 : 25 000 (oder Maßstab 1 : 10 000) beizufügen. Die Hoch und Rechtswerte müssen erkennbar sein.

Die Größe der Karte bzw. der Kartenausschnitt soll so gewählt werden, dass der voraussichtliche Einwirkungsbereich der Anlage erfasst ist. Zur Orientierung kann Nummer 4.6.2.5 TA Luft herangezogen werden. Danach ergibt sich als Beurteilungsgebiet mindestens die Kreisfläche um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius entsprechend der 50fachen Schornsteinhöhe.

Bei Tierhaltungsanlagen sollte das Gebiet im Abstand nach Anhang 1 Abbildung 4 der TA Luft erfasst werden, aber mindestens das Beurteilungsgebiet nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft.

Die Hauptwindrichtung ist einzutragen.

Im **Übersichtsplan** (Grundkarte), vorzugsweise im Maßstab 1 : 5 000, sollen die einzelnen Gebäude, Anlagen, Anlagenteile eindeutig dargestellt, bezeichnet und farblich gekennzeichnet werden.

Die in der Nachbarschaft, im Einwirkungsbereich der Anlage, bestehende Nutzung muss erkennbar sein. Bei nicht genordeten Plänen ist der Nordpfeil einzutragen.

Katasterplan (Flurkarte) M 1:500 (oder 1:1500)

Wenn für den Anlagenstandort und/oder für die benachbarten Flächen ein gültiger Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan vorliegt, sollte dieser beigelegt werden. Bauleitpläne sind bei der Standortgemeinde erhältlich.

Kopiertes Kartenmaterial darf keine Maßstabsverfälschungen aufweisen. Ausschnitte aus amtlichen topografischen Karten müssen die geodätischen Grundlagen enthalten.

2. Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb (§ 4a der 9. BImSchV)

Angaben zu Art und Umfang der Anlage

Zur Gliederung und systematischen Darstellung des Gesamtumfanges, auf das sich das Genehmigungserfordernis gemäß § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV erstreckt, sind die **Formulare 2.1 bis 2.3** nach Erfordernis zu verwenden. Diese Übersichten sollen einen schnellen Überblick über die beantragte Anlage geben.

Im **Formular 2.1** ist eine Untergliederung der Gesamtanlage vorzunehmen, wenn hierzu eine Hauptanlage sowie Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen (**AN**) gehören, die jeweils gesondert genehmigungsbedürftig dem Anhang der 4. BImSchV zuzuordnen sind.

Ist die Anlage nicht in gesondert genehmigungsbedürftige AN zu gliedern, entfällt dieses Formular.

Im **Formular 2.2** ist für jede zum Genehmigungsumfang gehörende genehmigungsbedürftige Anlage (d. h. bei Untergliederung nach Formular 2.1 separat für jede AN) eine Auflistung der Betriebseinheiten vorzunehmen.

Die Gliederung in Betriebseinheiten soll so erfolgen, dass durch eine verfahrenstechnisch sinnvolle Abgrenzung von Teilbereichen die betrieblichen Zusammenhänge deutlich werden.

Bei Änderungsgenehmigungen sind unter "Bemerkungen" diejenigen Betriebseinheiten zu kennzeichnen, die von der Änderung betroffen sind.

In den **Formularen 2.1 und 2.2** ist eine numerische Kennzeichnung, soweit zweckmäßig, wie folgt vorzunehmen:

Der Gesamtanlage ist in **Formular 2.1** eine zweistellige Kennzeichnung, die Anlagen-Nr. (HA-Nr.) zu geben, i. d. R. die 01.

(Weitere Anlagen des gleichen Betreibers auf demselben Betriebsgrundstück würden die 02 usw. erhalten.)

Die dazu gehörenden Anlagenteile und Nebeneinrichtungen (AN) sind mit einer vierstelligen Kennzeichnung (AN-Nr.) zu versehen.

Die ersten zwei Stellen entsprechen der HA-Nr., die dritte Stelle ist die lfd. Nummer, die vierte Stelle ist immer die Null, z. B.: 01.10, 01.20, 01.30, u.s.w.

Für eine Anlage, die nicht in selbständig genehmigungsbedürftige AN zu unterteilen ist, d. h. wenn Formular 2.1 entfallen kann, ist in **Formular 2.2** die AN-Nr. 01.10 einzutragen

In **Formular 2.2** ist für die Anlage bzw. für jede(s) Anlagenteil/Nebeneinrichtung gesondert die Unterteilung in Betriebseinheiten vorzunehmen.

Die Betriebseinheiten sind mit einer vierstelligen Kennzeichnung (BE-Nr.) zu versehen.

Die ersten zwei Stellen entsprechen den letzten zwei Stellen der AN-Nr., die letzten zwei Stellen sind die lfd. Nummerierung der Betriebseinheiten, z. B.: 10.01, 10.02, 10.03, u.s.w.

Die gewählte numerische Kennzeichnung ist auf Dauer beizubehalten und entsprechend in allen Formularen, Beschreibungen und Zeichnungen zu verwenden.

In **Formular 2.3** sind für jede Betriebseinheit die verwendeten Maschinen und Apparate aufzuführen und die technischen Daten anzugeben.

Die Kennzeichnung der Ausrüstungen ist in Übereinstimmung mit dem Fließbild (z. B. nach DIN 28004 Teil 4) vorzunehmen.

Beschreibungen der Anlage

In einer **Anlagen- und Betriebsbeschreibung** ist die geplante Anlage ausführlich textlich darzustellen. Beschrieben werden soll, die Art des Betriebes, Betriebszeiten, der Produktionsablaufes, die kennzeichnende Anlagenleistung, die Art und Menge der Ein- und Ausgangsstoffe und der erzeugten Produkte. Darzulegen sind ebenfalls die vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Emissionen, die voraussichtlichen Auswirkungen der Anlage, vorhandene Emissionsquellen, vorgesehene Messeinrichtungen, Maßnahmen zum Arbeitsschutz.

In der **Verfahrensbeschreibung** ist textlich darzulegen, wie die Anlage im Einzelnen betrieben wird.

Die Art des Verfahrens und sämtliche Verfahrensabläufe, Betriebszustände (An- und Abfahrzustände, bestimmungsgemäßer Betrieb, Betriebsstörungen, Reinigung, Reparatur etc.) und die Maßnahmen zur Gewährleistung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind darzulegen.

Bei Anlagen mit chemischer Umwandlung sind die Reaktionen einschl. Nebenreaktionen anzugeben.

Durch eine **schematische Darstellung** soll eine Übersicht über die geplante Anlage die Verknüpfung der einzelnen Anlagenteile und der Stoffströme gegeben werden. Die Eingangsstellen für die Einsatzstoffe und alle Emissionsquellen, alle Anfallstellen für Abfälle und Abwasser müssen eindeutig erkennbar sein.

Vorgesehene Sicherheitseinrichtungen sind zu kennzeichnen.

Für die schematische Darstellung in Form eines Fließbildes ist die DIN 28004 Bl. 1-4 "Fließbilder verfahrenstechnischer Anlagen" zugrunde zu legen. Anlagenarten, für die die DIN nicht anwendbar ist, sind in entsprechenden Schemazeichnungen darzustellen.

3. Art, Menge und Beschaffenheit der Stoffe (§ 4a der 9. BImSchV)

Zur Angabe der erforderlichen Daten für die in der Anlage verwendeten und anfallenden Stoffe sind die zutreffenden Angaben in den **Formularen 3.1 bis 3.5** zu machen.

In **Formular 3.1a** ist jeder in der Gesamtanlage eingesetzte und anfallende Stoff (auch Wasser) aufzuführen, zu nummerieren und die Stoffstrom-Nr. gemäß Fließbild einzutragen. (Entsprechend der vorgenommenen Gliederung der Gesamtanlage ist das Formular ggf. gesondert für die einzelnen Teilbereiche auszufüllen.)

Aus den Angaben muss in Verbindung mit dem Fließbild eindeutig hervorgehen welche Stoffe (auch Wasser) verwendet werden und welche Produkte, Abfälle und Abwässer entstehen.

Bei Abfallverbrennungs- oder Abfallbehandlungsanlagen und sonstigen Anlagen, in denen Abfälle als Eingangsstoffe zugeführt werden, sind diese Abfälle entsprechend zu kennzeichnen (siehe Fußnote auf Formular 3.1a), und es ist der Abfallschlüssel einzutragen. Dabei sind die Abfallschlüssel und -bezeichnungen gemäß Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkataloges (EAKV) zu verwenden.

Zu den Abfällen, die als Einsatzstoffe zugeführt werden, sind zusätzlich Angaben über die Schadstoffgehalte zu machen; insbesondere bei vorgesehener Verbrennung der Gehalt an polychlorierte Biphenyle (PCB), Pentachlorphenol (PCP), Chlor, Fluor, Schwefel und Schwermetallen.

Bei Anlagenteilen/Betriebseinheiten, die ausschließliche der Lagerung dienen, ist für die Auflistung der gelagerten Stoffe das **Formular 3.1b** zu verwenden.

Handelt es sich um eine Lageranlage für Abfälle, ist der Abfallschlüssel gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) einzutragen.

Für jeden in Formular 3.1a und 3.1b aufgeführten Stoff sind unter jeweils gleicher Lfd. Nr. die betreffenden Stoffdaten in den **Formularen 3.2 bis 3.5** anzugeben.

Für Gefahrstoffe i. S. des § 4a der GefStoffV sind **Sicherheitsdatenblätter**, die den Anforderungen der TRGS 220 entsprechen, als Anlage zu **Formular 3.2** beizufügen.

Dem Genehmigungsantrag ist eine auf das Kalenderjahr bezogene **Stoffbilanz** beizufügen, d. h. eine Gegenüberstellung (In- und Output) aller Einsatzstoffe (Brenn-, Roh-, Hilfsstoffe, Abfälle) mit den Produkten, Emissionen und anfallenden Abfällen, Abwasser gegeben wird

4. Emissionen / Immissionen

4.1. Angaben zur Luftreinhaltung

Die einzelnen Emissionsquellen der Anlage sind tabellarisch in **Formular 4.1a** anzugeben und zeichnerisch in einem **Emissionsquellenplan** darzustellen.

Im **Formular 4.1a** sind die Anlagenbezeichnung und numerische Kennzeichnung (BE-Nr.) von **Formular 2.2** zu übernehmen.

Die hier gewählte numerische Kennzeichnung der Quellen (QUE-Nr.) ist in den gesamten Antragsunterlagen beizubehalten.

Unter Bezeichnung der Quelle ist eine kurze Beschreibung zu geben, z. B. Schornstein, Gebäudeöffnungen, Lagerplätze, Lagerbecken.

Die Art der Quelle ist nach folgender Schlüsselnummer anzugeben:

| Schlüssel-Nr. | Art der Quelle |
|---------------|--|
| 1 | vertikaler Abzug mit der freien Luftströmung |

| | |
|---|--|
| 2 | vertikaler Abzug ohne freie Luftströmung |
| 3 | horizontaler Abzug ohne freie Abströmung |
| 4 | diffuse Quelle |
| 5 | Fackel |
| 6 | Linienquelle |
| 7 | Flächenquelle |
| 8 | Ersatz-Quelle für mehrere Einzelquellen |
| 9 | Drucksicherungs-/Entspannungseinrichtung |

Die geographische Lage ist durch Rechts- und Hochwerte anzugeben; Rechtswert (Abszisse) und Hochwert (Ordinate) des Gauss-Krüger-Netzes der Deutschen Grundkarte Maßstab 1: 5000.

Die Angaben sind zu beziehen:

- bei Punkt- und Flächenquellen auf den Quellenmittelpunkt,
- bei Linienquellen auf die Endpunkte der Linie.

Die geodätische Höhe ist die Höhe des Erdbodens über dem Meeresspiegel. Ist dieser Wert bei Flächenquellen nicht gleich, ist der arithmetische Mittelwert des größten und kleinsten Wertes einzutragen.

Die geometrische Höhe ist die Höhe der Austrittsöffnung über dem Erdboden.

Als Abmessungen der Quelle sind die wirksame Fläche/der wirksame Mündungsquerschnitt bzw. bei Flächenquellen die Länge und Breite anzugeben

In **Formular 4.1b** sind alle Betriebsvorgänge aufzuführen, bei denen Emissionen entstehen. Neben dem bestimmungsgemäßen Betrieb sind auch entsprechende Angaben zu sonstigen betrieblichen Vorgängen (An- u. Abfahren, Wartung, Störungen u. a.), wenn diese zu unterschiedlichen Emissionen führen.

Die Angaben sind den Betriebseinheiten und Emissionsquellen eindeutig zuzuordnen.
(BE-Nr., QUE-Nr. aus Formular 4.1a)

Unter Angaben zu den emittierten Stoffen ist für den jeweiligen Betriebsvorgang anzugeben:

- der Bezeichnung, Name des emittierten Stoffes,
- der Zustand des emittierten Stoffes bei Eintritt in die Atmosphäre,
- die Konzentration des emittierten Stoffes im Abgasstrom im Normzustand (273 K, 1013 hPa),
- der durchschnittlich pro Betriebsstunde emittierte Massenstrom des Stoffes.

Unter Angaben zum Abgas ist für den jeweiligen Betriebsvorgang anzugeben:

- der durchschnittlich pro Betriebsstunde emittierte Abgasvolumenstrom (feucht/trocken) im Normzustand,
- die durchschnittliche Temperatur des Abgases bei Eintritt in die Atmosphäre,
- der Feuchtegehalt des Abgases.

In **Formular 4.1c** sind Angaben zu den vorgesehenen Abgasreinigungseinrichtungen zu machen und eine **schematische Darstellung der Abgaserfassung und Reinigung** beizufügen.

Den Antrag ist eine Beschreibung/technische **Dokumentation der Abgasreinigungseinrichtungen** beizufügen. Die Einrichtungen zur Überwachung/Anzeige/Alarmierung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Abgasreinigungseinrichtungen sind zu beschreiben.

Vorgesehene **Emissionsmessungen und Messeinrichtungen** sind anzugeben und zu beschreiben. Dazu gehört die Beschreibung der Messplätze und Probenahmestellen für Einzelmessungen sowie die Angaben zu Einrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen.

Soweit Abgase über Schornsteine abgeleitet werden, ist darzulegen, dass die Anforderungen an die Ableitung von Abgasen gemäß Nummer 5.5 der TA Luft gewährleistet sind.

Ist der Anwendungsbereich des Nomogramms Abbildung 2 , Nummer 5.5.3 der TA Luft gegeben, ist eine **Schornsteinhöhenberechnung** gemäß Nummer 5.5 der TA Luft vorzulegen.

In den Antragsunterlagen ist darzulegen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ausgehen können.

Eine **Immissionsprognose (Luftschadstoffe)** für bestimmte Luftschadstoffe ist erforderlich, wenn der anlagenbezogene Emissionsmassenstrom die Bagatellwerte nach Tabelle 7, Nummer 4.6.1.1 der TA Luft überschreiten. Zur Ermittlung des maßgeblichen Emissionsmassenstromes sind die Abgabewerte der gesamten Anlage zu erfassen.

Bei der wesentlichen Änderung sind diesbezüglich die Emissionen des zu ändernden und auf die sich die Änderung auswirkenden Anlagenteile zu erfassen. Wird der Bagatellmassenstrom durch die Änderung erstmalig überschritten, sind die Emissionen der Gesamtanlage einzubeziehen. Eine Immissionsprognose kann trotz Unterschreitung der Bagatellmassenströme erforderlich sein, bei besonderen örtlichen Verhältnissen oder hoher Vorbelastung. Dies sollte in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde vor Antragstellung geklärt werden.

Ist eine Prognose erforderlich ist ein Immissions-Gutachten über die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung gemäß den Nummern 4.6 und 4.7 der TA Luft vorzulegen.

Eine **Immissionsprognose (Gerüche)** ist erforderlich bei Anlagen, die geruchsintensive Stoffe emittieren und wenn dies zur Prüfung gemäß Nummer 5.2.8 der TA Luft erforderlich ist.

Speziell für Tierhaltungsanlagen ist eine Geruchs-Immissionsprognose erforderlich, wenn für die Anlage aus Abbildung 5, Nummer 3.3.7.1 der TA Luft ein Mindestabstand nicht ermittelbar ist, d. h. wenn die beantragte Tierplatzzahl außerhalb des Geltungsbereiches des Abstandsdiagramms liegt. Eine Geruchs-Immissionsprognose ist auch dann erforderlich, wenn die Abstandsregelung keine hinreichende Entscheidungsgrundlage darstellt, z. B. wenn andere Geruchsemitter im Beurteilungsgebiet liegen.

4.2. Angaben zur Lärmschutz

In **Formular 4.2** sind alle relevanten Geräuschquellen der Anlage aufzulisten, wobei die numerische Kennzeichnung und Bezeichnung der Schall emittierenden Ausrüstungen mit dem Fließbild übereinstimmen muss.

Die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen sind im **Formular 4.2** anzugeben und eine **Beschreibung der Schallschutzmaßnahmen** ist beizufügen.

Soweit nicht offenkundig ist, dass keine erheblichen Lärmemissionen auftreten bzw. dass die Geräusch-Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten werden, ist eine **Immissionsprognose (Geräusche)** nach Nummer 3.2.1 und Anhang der TA Lärm vorzulegen.

4.3. Sonstige Immissionen

Bei Anlagen, bei denen sonstige Emissionen, wie Erschütterungen, Wärme, Licht oder Strahlen hervorgerufen werden, sind Angaben über deren Art und Ausmaß formlos beizufügen.

4.4. Emissionen von Treibhausgasen

Gehören zum beantragten Vorhaben Anlagen, die dem TEHG unterliegen, sind dem Genehmigungsantrag gemäß § 4 Abs. 3 TEHG Angaben über das CO₂-Monitoring beizufügen. Die erforderlichen Angaben zum CO₂-Monitoring sind durch die Monitoring-Leitlinien der EU-Kommission vorgegeben (Entscheidung der Kommission 2007/589/EG vom 18.07.2007- Monitoring-Leitlinien 2008-2012). Informationen dazu stehen auf der Internetseite der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHST) unter www.dehst.de zur Verfügung.

5. Anlagensicherheit

In **Formular 5.1** sind Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) zu machen.

Entsprechend den Ergebnis des Prüfschemas nach Formular 5.1 sind dann in **Formularen 5.2a** und **Formular 5.2b** für jeden Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG die Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV anzugeben, und es sind die betreffenden Mengen einzutragen, die im bestimmungsgemäßen Betrieb tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind und die Mengen, die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes vorhanden sein können. Zu den maximalen Einzelmengen ist anzugeben, ob die Mengenschwellen nach Anhang I Spalten 4 oder 5 erreicht oder überschritten wird und ggf. ist die Summe der Einzelmengen zu bilden.

Anhand dieser Daten und den Festlegungen in § 1 Abs. 1 der 12. BImSchV ist der für das Vorhaben zutreffende Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung darzulegen.

Für Betriebsbereiche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der 12. BImSchV, ist ein **Sicherheitsbericht** gemäß den Anforderungen des § 9 beizufügen.

Für Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 12. BImSchV sind Unterlagen beizufügen, in denen die Erfüllung der Grundpflichten der Störfall-Verordnung dargelegt wird.

6. Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser

Hinsichtlich geplanter Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind dies in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung darzustellen und die betreffenden Angaben in dem jeweiligen **Formular 6.1a bis 6.1e** zu machen.

In **Formular 6.1** sind Angaben über die vorgesehenen Maßnahmen zur Rückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Löschwasser zu machen.

Wird in der Anlage nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen, können diese Formulare entfallen.

7. Abfälle

7.1. Plan zur Behandlung der Abfälle (§ 4c der 9. BImSchV)

Die Antragsunterlagen müssen Angaben enthalten, welche Maßnahmen hinsichtlich der Betreiberpflicht gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG vorgesehen sind.

Es sind Angaben zu machen, die eine Beurteilung ermöglichen, inwieweit eine vorgesehene Verwertung ordnungsgemäß und schadlos erfolgt, oder mit denen im Fall der Beseitigung der Nachweis erbracht wird, dass dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erfolgt.

Dazu ist im **Formular 7.1a** gesondert für jeden anfallenden Abfallstoff eine ausführliche Beschreibung zu geben. Dabei sind die Abfallschlüssel und -bezeichnungen gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) zu verwenden.

Für jeden Abfall sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verwertung anzugeben und zu beschreiben.

Ist eine Vermeidung oder Verwertung nicht vorgesehen und sollen die Abfälle demnach beseitigt werden, sind die entsprechenden Gründe anzugeben, die einer Vermeidung oder Verwertung entgegenstehen. Die vorgesehene Beseitigungsart ist anzugeben.

Es ist eine ausführliche Begründung beizufügen, in der darzulegen ist, weshalb keine Vermeidung oder Verwertung des Abfalls erfolgen soll

Im **Formular 7.1b** ist für jeden Abfall der vorgesehene Entsorgungsweg anzugeben. Die Angabe eines Zwischenlagers ist nicht ausreichend.

Für jeden Abfall, der verwertet werden soll, sind für die Beurteilung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung Angaben über den vorgesehenen Verwendungszweck zu machen. Soweit Abfälle in einer Anlage verwertet werden sollen, sind Angaben zur Art der Anlage, zum Standort und zum Betreiber zu machen.

Beizufügen sind Unterlagen, die belegen, dass die Anlage für die Verwertung des betreffenden Abfalls geeignet ist und über ausreichende Kapazität verfügt.

Der Zeitraum für den die Verwertung sichergestellt ist, muss angegeben werden.

Soweit Abnahme-Verträge zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorgelegt werden kann, ist die Verwertungssicherheit in geeigneter Weise darzulegen. Abnahme-Verträge sind spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage nachzureichen.

Für jeden Abfall der beseitigt werden soll, sind entsprechende Angaben zu machen.

7.2. Wirtschaftsdünger (nur bei Tierhaltungsanlagen)

Bei Tierhaltungsanlagen gemäß Ziffer 7.1 des Anhanges der 4. BImSchV sind Angaben zum Verbleib und zur Nutzung des anfallenden Flüssig- oder Festmistes zu machen.

Soll der Flüssig- oder Festmist als Wirtschaftsdünger verwendet werden, ist die ordnungsgemäße Verwertung durch einen qualifizierten Flächennachweis zu erbringen. Der Nachweis ist dadurch erbracht, wenn der Tieranlagenbetreiber über ausreichend eigene Flächen verfügt, die den Wirtschaftsdünger nach Maßgabe des § 1a DMG in Verbindung mit den Vorschriften der Düngeverordnung im Sinne einer Anwendung "nach guter fachlicher Praxis" aufnehmen können. Eigene Flächen sind dabei die vom Anlagenbetreiber selbst landwirtschaftlich genutzten Flächen, wozu Eigentumsflächen als auch Pachtflächen zählen.

Verfügt der Tieranlagenbetreiber nicht über ausreichende eigene Flächen, so muss gleichwohl sichergestellt sein, dass der Wirtschaftsdünger aufgrund langfristiger Verträge abgenommen und einer ordnungsgemäßen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Verwendung zugeführt wird.

Die ordnungsgemäße Nutzung als Wirtschaftsdünger ist durch Angaben in **Formular 7.2** zu belegen, und die angeführten Unterlagen sind beizufügen. Spezielle Hinweise sind mit [.:] gekennzeichnet.

| | |
|-----|---|
| [1] | Name des Antragstellers/Name des Tierhaltenden Betriebes Standort der Tierhaltungsanlage |
| [2] | Hier ist die Zahl der beantragten oder, im Fall der Anlagenänderung, die Zahl der vorhandenen zuzüglich der neu beantragten Stallplätze anzugeben. Die Eintragungen sind differenziert nach Tierart und Aufstellungsart (Gülle, Trockenkot, Mist) vorzunehmen. |
| [3] | Hier ist einzutragen, wie viel Flächen vom Betreiber der Tierhaltungsanlage selbst regelmäßig landwirtschaftlich genutzt werden, die für die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers zur Verfügung stehen. Für Pachtflächen ist der Pachtvertrag beizufügen. Aus dem Pachtvertrag müssen die gepachteten Flurstücke und deren Größe ersichtlich sein, und die Verträge sollten mit einer Mindestlaufzeit von 3 Jahren ab Inbetriebnahme der Tierhaltungsanlage abgeschlossen sein. Verfügt der Betreiber der Tierhaltungsanlage über keine eigenen landwirtschaftlichen Flächen, ist dies entsprechend anzugeben. Wird der anfallende Flüssig- oder Festmist an andere landwirtschaftliche Betriebe als Wirtschaftsdünger abgegeben, sind die abnehmenden Betriebe und die von diesen Betrieben landwirtschaftlich genutzten Flächen anzugeben. Die Abnahmeverträge sind den Unterlagen beizufügen. Die Abnahmeverträge sollten, damit eine langfristige Abnahme gewährleistet ist, mit einer Laufzeit von mindestens 3 Jahren ab Inbetriebnahme der Tierhaltungsanlage abgeschlossen werden. Aus den Abnahmeverträgen müssen die Flurstücke, die für die Ausbringung zur Verfügung stehen, und deren Größe ersichtlich sein. |
| [4] | Hier sind die genauen Angaben zur Lage und Größe der Einzelflächen einzutragen. |

| |
|---|
| Der Aufstellung der Einzelflächen sind geeignete Karten beizufügen, in denen die Lage der Einzelflächen, unter Angabe der laufenden Nummer, gekennzeichnet ist. |
|---|

8. Abwasser

In **Formular 8** sind Angaben zum Abwasseranfall zu machen, d. h. eine Beschreibung des Abwassers pro Anfallstelle.

Die Anfallmenge ist entsprechend der Betriebsweise anzugeben, d. h. bei kontinuierlichem Abwasseranfall z. B. in m³/h und m³/d oder bei diskontinuierlichem Abwasseranfall z. B. in l/s und m³/Ereignis.

Es ist anzugeben ob eine betriebliche Abwasserbehandlung vor der Ableitung vorgesehen ist. Dementsprechend sind Angaben zur Charakteristik des Abwassers vor und nach der betrieblichen Behandlung zu machen. Darin sind alle Parameter, für die in der Abwasserverordnung Anforderungen gestellt werden, aufzulisten.

Es ist, ergänzend zum **Formular 8** eine textliche Darstellung der betrieblichen Wasser- und Abwasserproblematik beizufügen.

Darin sind insbesondere die Art der Wasserversorgung (öffentl. Netz, Brunnen, Oberflächengewässer), der Wasserbedarf (in l/s, m³/d oder m³/h), die vorgesehenen Maßnahmen zur Abwasservermeidung und -verminderung (z. B. Kreislaufführung), der Abwasseranfall anzugeben bzw. zu beschreiben.

Sofern vor Ableitung eine betriebliche Abwasserbehandlung vorgesehen ist, ist die Art der Behandlungsmaßnahme anzugeben und zu beschreiben. Bezüglich der Abwassereinleitung ist das vorgesehene Gewässer bzw. die öffentliche Abwasseranlage, in welche(s) eingeleitet werden soll, konkret zu benennen (Name des Gewässers bzw. Name des Abwasserzweckverbandes o. des privaten Betreibers i. S. von § 152 Abs. 2 WG LSA).

Des Weiteren sollen Angaben zum Verbleib des anfallenden Niederschlagswassers gemacht werden.

9. Arbeitsschutz

Mit **Formular 9** und ggf. **ergänzenden Unterlagen** (Zeichnungen, textliche Erläuterungen) sind Angaben zu den vorgesehenen Arbeitsschutzmaßnahmen zu machen und darzulegen, wie bei der Anlage die Arbeitsschutzvorschriften erfüllt sind.

Sind die Ergebnisse einer Gefährdungsanalysen gemäß § 5 ArbStättG bzw. einer Sicherheitsbetrachtung gemäß § 26 GefStoffV bereits Bestandteil eines Sicherheitsberichts, der gemäß § 9 der 12. BImSchV zu erstellen ist (siehe Kapitel 5.2), soll in **Formular 9** entsprechend darauf verwiesen werden.

10. Brandschutz

Unter Verwendung des **Formular 10** sind gesondert für jedes Gebäude / Anlagenteil die vorgesehenen Maßnahmen zum Brandschutz und für eine Brandbekämpfung anzugeben.

Bei besonderer Brandschutzproblematik sind erforderliche Erläuterungen zusätzlich beizufügen.

11. Angaben zur Energieeffizienz (§ 4d der 9. BImSchV)

Bis zum Erlass einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 2 BImSchG, mit der entsprechende Anforderungen zu stellen sind, können Angaben zur Wärmenutzung entfallen. Maßnahmen zur Wärmenutzung, die vom Antragsteller vorgesehen sind, sollen in den Antragsunterlagen beschrieben werden.

Für Anlagen, die den Anforderungen der 17. BImSchV unterliegen, sind Angaben zur Wärmenutzung gemäß § 8 der 17. BImSchV erforderlich.

Hinsichtlich der entstehenden Wärme sind Angaben zu machen zur vorgesehenen Abgabe an Dritte oder Nutzung in eigenen Anlagen des Betreibers oder zur Erzeugung elektrischer Energie. Soweit eine Wärmenutzung technisch nicht möglich und zumutbar oder mit den Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1-3 BImSchG nicht vereinbar ist, soll eine entsprechende Begründung vorgelegt werden.

Für Anlagen, die der 13. BImSchV unterliegen, sind gemäß § 7 Maßnahmen zur Kraft-Wärme-Kopplung vorgeschrieben. Die Maßnahme kann nur entfallen, wenn sie technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig ist. Soll die Maßnahme entfallen, ist darzulegen und zu begründen, dass die vorgenannten Gründe vorliegen.

12. Angaben bei Eingriffen i. S. § 18 BNatSchG / § 18 NatschG LSA

Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB), während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB sind die Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatschG (im Genehmigungsverfahren) nicht anzuwenden.

In diesen Fällen sind hier keine Unterlagen erforderlich.

Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB unterliegen den Vorschriften über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Für Vorhaben im Außenbereich, die einen Eingriff i. S. § 18 Abs. 1 BNatschG darstellen, sind Unterlagen beizufügen, die den Eingriff in allen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild beschreiben und die Eingriffsfolgen bewerten; eine **Beschreibung und Bewertung des Eingriffs.**

Die zur Kompensation der Eingriffsfolgen erforderlichen **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** sind in einem Fachplan (Bauvorlage) oder, soweit die entsprechenden Aussagen dort nicht unmittelbar integriert werden können, in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen.

13. Zusätzliche Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (§ 4e der 9. BImSchV)

Die Angaben in **Formular 13** sind erforderlich für die Prüfung, inwieweit für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei Vorhaben, bei denen über eine UVP-Pflicht durch behördliche Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden ist, kann das Formular 13 vor Einreichung des Genehmigungsantrages nach BImSchG für einen separaten Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a UVPG verwendet werden.

Bei einem Vorhaben, für die sich aus den §§ 3b-f UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt, sollte frühzeitig vor Beginn des Genehmigungsverfahrens der Umfang und Inhalt der erforderlichen Angaben und Unterlagen abgestimmt werden. Entsprechend Unterrichtung gemäß § 2a der 9. BImSchV über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile vorzulegen. Darzustellen ist der Zustand vor der Realisierung und die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen in Bezug auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter. Die Unterlagen müssen außerdem eine Übersicht über die geprüften technischen Verfahrensalternativen zur Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 BImSchG enthalten.

14. Maßnahmen bei Betriebseinstellung

In § 5 Abs. 3 BImSchG wird ein Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen verpflichtet, Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung vorzusehen. In den Unterlagen ist dazu darzustellen, wie nach der Betriebseinstellung sichergestellt wird, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Danach ist es erforderlich, in den Antragsunterlagen Angaben zum möglichen Ablauf einer Betriebseinstellung zu machen und darzulegen, welche Maßnahmen vorgesehen werden, damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nach der Betriebsstilllegung hervorgerufen werden können, z. B. notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Anlage, Einzäunung oder Bewachung des Betriebsgeländes, besondere Maßnahmen bei der Demontage.

Erforderlich sind ebenfalls Angaben, wie bei Betriebseinstellung die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung vorhandener oder aus dem Abbruch der Anlage resultierender Abfälle gewährleistet ist und welche Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes vorgesehen sind.

Bei **Abfallentsorgungsanlagen** kann gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist abhängig von den bei Betriebsstilllegung notwendigen Sicherungs-, Entsorgungs- und Sanierungsmaßnahmen. Zur Festlegung der Höhe der erforderlichen Sicherheitsleistung sind entsprechende Angaben in **Formular 14.1** zu machen

Bei **Windkraftanlagen** ist gemäß § 71 Abs. 3 BauO LSA eine Genehmigungserteilung von der Leistung einer Sicherheit für den Rückbau nach Betriebseinstellung der Anlage abhängig. Zur Absicherung der Rückbaumaßnahme sind Angaben in **Formular 14.2** erforderlich.

15. Unterlagen für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Anlage erforderlichen behördlichen Entscheidungen mit ein. Die für diese betreffenden Genehmigungen, Zulassungen und dsgl. erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag ebenfalls beizufügen.

15.1 Bauvorlagen

Regelmäßig gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist die baurechtliche Genehmigung gemäß § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA). Dementsprechend sind mit den Antragsunterlagen für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zusätzlich die **Bauvorlagen gemäß der Bauvorlagenverordnung Sachsen-Anhalt (BauVorIVO LSA)** einzureichen.

Gemäß § 1 Abs. 3 der BauVorIVO LSA sind die von der obersten Bauaufsichtbehörde öffentlich bekannt gemachten Vordrucke zu verwenden. Für die mit (*) gekennzeichneten Bauvorlagen sind Vordrucke auf der Internetseite des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt www.mlv.sachsen-anhalt.de veröffentlicht.

Gemäß § 3 BauVorIVO LSA sind folgende Unterlagen, soweit erforderlich, in dreifacher Ausfertigung vorzulegen

- **Bauantragsformular (*)**
- **Auszug aus dem Liegenschaftskataster (§11 Abs. 1 BauVorIVO LSA)**
Auszüge aus dem Liegenschaftskataster müssen das zu kennzeichnende Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke im Umkreis von mindestens 50 m darstellen.
Der Auszug darf nicht älter als sechs Monate sein.
- **Lageplan (§ 11 Abs. 2- 5 BauVorIVO LSA)**
Der Lageplan ist auf der Grundlage der Auszüge des Liegenschaftskatasters zu erstellen.
Für den Lageplan soll ein Maßstab von mindestens 1:500 verwendet werden.
Der Lageplan muss die nach § 11 Abs. 3 der BauVorIVO LSA erforderlichen Angaben enthalten.
- **Bauzeichnungen (§ 12 BauVorIVO LSA)**
Für die Bauzeichnungen ist ein Maßstab von mindestens 1:100 zu verwenden. In den Bauzeichnungen sind Gründung, Grundrisse, Schnitte und Ansichten des Bauvorhabens gemäß den Vorgaben nach § 11 Abs. 2 – 4 BauVorIVO LSA darzustellen.

- **Bau- und Betriebsbeschreibung ^(*)**
- **Nachweis der Standsicherheit (§ 14 BauVorIVO LSA)**
Der Nachweis der Standsicherheit ist vorzulegen, soweit er bauaufsichtlich geprüft wird. Des weiteren ist eine Erklärung ^(*) des Bauingenieurs oder des Prüfenieurs nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b der BauO LSA nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 BauVorIVO LSA für Anlagen nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauO LSA beizufügen.
Zum Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile ist anhand der Darstellung des gesamten statischen Systems sowie der zugehörigen Berechnungen und Beschreibungen und der Darstellung statisch-konstruktiver Einzelheiten in Konstruktionszeichnungen zu erbringen.
- **Nachweis des Brandschutzes (§ 15 BauVorIVO LSA)**
Der Nachweis des Brandschutzes ist vorzulegen, soweit er bauaufsichtlich geprüft wird und nicht bereits in den anderen Bauvorlagen enthalten ist.
Für den Nachweis des Brandschutzes sind Angaben gemäß § 15 Abs. 1, 2 BauVorIVO LSA zu machen.
- **Angaben über die gesicherte Erschließung**
Bei Bauvorhaben, das nicht an eine öffentliche Wasser- und Energieversorgung oder eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird oder das nicht an einer in angemessener Breite befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt, sind Angaben erforderlich über die gesicherte Erschließung.
- **Berechnungen**
Bei Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist eine Berechnung des zulässigen, des vorhandenen und des geplanten Maßes der baulichen Nutzung vorzulegen.
- **andere bautechnische Nachweise (§ 16 BauVorIVO)**
Soweit erforderlich, sind Berechnungen zum Nachweise des bauordnungsrechtlich geforderten Wärme-, Schall-, und Erschütterungsschutzes vorzulegen.

Wenn Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen nach § 66 BauO LSA beabsichtigt werden, sind ein diesbezüglicher Antrag und Angaben und Unterlagen gemäß § 7 BauVorIVO LSA beizufügen.

Ist im Rahmen des beantragten Vorhaben vorgesehen, bauliche Anlagen abzureißen, ist eine Anzeige der Beseitigung von Anlagen gemäß § 60 Abs. 3 BauO LSA erforderlich. Soll dies gleichzeitig mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen, sind die Anzeige ^(*) und die zugehörige Bauvorlagen gemäß § 6 BauVorIVO LSA beizufügen.

15.2. Unterlagen für eine Erlaubnis nach BetrSichV

Für überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 2 Abs. 7 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz bzw. nach § 1 Abs. 2 Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV), sind neben den gemeinsamen Vorschriften für Arbeitsmittel nach Abschnitt 2 zusätzlich die besonderen Vorschriften nach Abschnitt 3 der BetrSichV zu beachten. Insbesondere werden dort die Prüfung vor Inbetriebnahme sowie die wiederkehrenden Prüfungen von bestimmten überwachungsbedürftigen Anlagen gefordert.

Zu den überwachungsbedürftigen Anlagen gehören:

- Dampfkesselanlagen
- Druckbehälteranlagen
- Füllanlagen
- Aufzugsanlagen
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
- Lageranlagen
- Füllstellen

Bestimmte überwachungsbedürftige Anlagen stehen unter einem Erlaubnisvorbehalt durch die zuständigen Überwachungsbehörden.

Für dies überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Erlaubnis nach § 13 BetrSichV bedürfen, wie

- Dampfkesselanlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV

- Füllanlagen § 13 Abs. 1 Nr. 2 BetrSichV

- Lageranlagen, Füllstellen und Tankstellen § 13 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV

ist die Erlaubnis als eingeschlossene behördliche Entscheidung nach § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen. Dem Antrag auf Erlaubnis sind die zur Beurteilung der überwachungsbedürftigen Anlage notwendigen Unterlagen beizufügen.

Zur Verfahrensbeschleunigung sollte der Antrag auf Erlaubnis und die zugehörigen Unterlagen an eine entsprechend anerkannte Sachverständigenorganisation eingereicht werden, parallel zur Antragstellung nach BImSchG bei der Genehmigungsbehörde. Den Behörden ist jeweils anzugeben, wann und an welche Stelle die betreffenden Anträge eingereicht wurden.

15.3. Zusätzliche Unterlagen

Soweit andere Entscheidungen nach § 13 BImSchG eingeschlossen sind, wird der Umfang der zusätzlich erforderlichen Unterlagen durch die dafür geltenden Bestimmungen festgelegt.

Dies trifft u. a. zu für die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 19h WHG.

In besonderen Fällen können weitere Antragsunterlagen erforderlich sein. Dies ist im Einzelfall mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.